

Gemeinde Lohra

Gemeinderecht

AZ:020.



Förderrichtlinie zur Schaffung von Wohneigentum in der Gemeinde Lohra

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	Seite 3
§ 1 Umfang der Förderung	Seite 3
§ 2 Förderberechtigte	Seite 3
§ 3 Förderhöhe	Seite 3
§ 4 Antragstellung	Seite 4
§ 5 Rückzahlung	Seite 4
§ 6 Schlussbestimmungen	Seite 4

Präambel

Die Gemeinde Lohra gewährt im Rahmen einer freiwilligen Leistung Bauwilligen eine Unterstützung beim Bau oder Erwerb einer Immobilie. Es ist erklärtes Ziel der Gemeinde Lohra, Bauwillige bei der Schaffung von Wohneigentum zu unterstützen und dazu anzuregen, ihren Wohnsitz in Lohra zu nehmen.

§ 1

Umfang der Förderung

- (1) Die Gemeinde Lohra fördert den Wohnungsbau für Bauwillige durch die Vergabe der gemeindeeigenen Baugrundstücke in der Form, dass die Baugrundstücke zum Selbstkostenpreis (Wert der Einbringung des Grundstücks zur Baulandumlegung zzgl. Erschließungskosten) veräußert werden.
Beim Kauf von privaten Wohngebäuden wird die Förderung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Grundstücke bzw. Gebäude müssen dem Neubau bzw. Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum dienen.
Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann und auf die kein Rechtsanspruch besteht.
Die Förderung kann nur bei selbst genutztem Wohneigentum bewilligt werden. Es handelt sich bei der vorgenannten Förderung nicht um eine Förderung nach dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung.
- (2) Gefördert werden,
- a) die Neuschaffung von selbst genutzten Eigenheimen in Lohra,
 - b) der Erwerb leerstehender Eigenheime in Lohra (**Wohngebäude, die als solche seit mind. 12 Monaten nicht genutzt werden**)

§ 2

Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende und Alleinstehende.

§ 3

Förderhöhe

Beim Kauf einer Immobilie gewährt die Gemeinde Lohra einen einmaligen Zuschuss in Höhe **von 2 v. H.** des Kaufpreises , max. 3.000 Euro . Die Auszahlung erfolgt in 3 gleichen Jahresraten ab dem Zeitpunkt der Anmeldung des Hauptwohnsitzes.

Beim Kauf eines gemeindeeigenen Bauplatzes gewährt die Gemeinde Lohra eine Förderung in der Form, dass das Grundstück zum Selbstkostenpreis (Wert der Einbringung des Grundstücks zur Baulandumlegung zzgl. Erschließungskosten), veräußert wird.

Eine Förderung für eine Immobilie kann grundsätzlich nur einmal gewährt werden.

§ 4
Antragstellung

Förderanträge sind beim Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra einzureichen, welcher im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet, Bewilligungsbescheide erteilt und die Zahlungen veranlasst.

§ 5
Rückzahlung

Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt in den ersten drei Jahren nach Anmeldung des Hauptwohnsitzes wieder verkauft wird oder nicht mehr von den Zuschussnehmern bewohnt wird.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2010.

Lohra, den 12. Juni 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lohra

Gaul
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Lohra am 18.09.08